

Amtliche Bekanntmachungen. Bekanntmachung.

Der der Stadtgemeinde Halle a. S. gehörige, in der Nähe des Kaiserplatzes belegene ehemalige Bäckerhof Merplan soll auf die Zeit vom 1. Oktober 1905 bis 30. September 1911 parzellenteile verpachtet werden. Es betragt der Flächeninhalt der Parzelle A (zwischen Felde- und Bismarckstraße) ca. 23.942 qm, B (zwischen Bismarck- und Bismarckstraße) ca. 4692 qm, C (zwischen Bismarck- und Bismarckstraße) ca. 7690 qm. Termin hierzu wird am **Donnerstag den 25. Mai d. Js., vormittags 10 Uhr** im Bureau für Grundbesitz, Rathhausstraße 1 — Zimmer 73 — anberaumt. Die Bedingungen werden im Termin bekanntgegeben. Halle a. S., den 10. Mai 1905. **Der Magistrat. Staupe.**

Bekanntmachungen.

1. Sonntagsruhe in Industrie und Gewerbe.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichsstatlers vom 5. Februar 1895 (S. 18. Bl. 2) hat der Bundesrat auf Grund des § 105d der Reichs-Gewerbe-Ordnung für mehrere Gewerbe, Betriebe in gewissen Zeiten des Jahres in einer ausgedehnten veränderten Zeitigkeit geneigt sind, für 6 bzw. 4 Sonntage in jedem Jahre Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe zuzulassen und der Ortspolizei-Behörde die Befugnis erteilt, diese Ausnahmen für die einzelnen Gewerbe festzusetzen. Die Polizei-Verwaltung macht mit Rücksicht darauf, daß die meisten der für diese Stadt in Frage kommenden Gewerbe bereits einen großen Teil der ihnen festgelegenen Sonntage für dieses Jahr zur Verfügbung gewerblicher Arbeiter benutzt haben, für das Jahr 1895 von der vorgedachten Befugnis keinen Gebrauch und überläßt die betreffenden Arbeiter die Benutzung der ihnen etwa noch freigebliebenen Sonntage unter dem Hinweis, daß das Pfingst- und Weihnachtstfest von der gewerblichen Arbeit freizulassen ist.

Dagegen legt dieselbe vom 1. Januar 1896 ab diese 6 bzw. 4 Sonntage in folgender Weise für die nachstehenden Betriebe der Gewerbe a. Betriebe zur Herstellung von Schokoladen- u. Zuckerwaren, Honigkuchen und Biskuit.

In diesen Betrieben können am nächtlichen, fünften, sechsten, vorletzten und letzten Sonntage vor Weihnachten gewerbliche Arbeiter den ganzen Tag oder befristet werden, während das am sechsten und dritten Sonntage der Betriebe vollständig ruhen muss.

b. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe. In diesen Betrieben können gewerbliche Arbeiter am Palm-Sonntage, an den vier letzten Sonntagen vor dem Pfingstfest und am letzten Sonntag vor Weihnachten bis 12 Uhr mittags beschäftigt werden.

c. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe. In diesen Betrieben können gewerbliche Arbeiter an den letzten zwei Sonntagen vor dem Pfingst- und Weihnachtstfest bis 12 Uhr mittags beschäftigt werden.

d. Fuhrmacherei. In diesen Betrieben können gewerbliche Arbeiter am Sonntag vor Ostern, den letzten drei Sonntagen vor Pfingsten und den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten bis 12 Uhr mittags beschäftigt werden.

e. Kürschnerei. In diesen Betrieben können gewerbliche Arbeiter an den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten bis 12 Uhr mittags beschäftigt werden.

f. Betriebe zur Herstellung von Strohhüten. In diesen Betrieben können gewerbliche Arbeiter am letzten Sonntag vor Ostern und den drei letzten Sonntagen vor Pfingsten bis 12 Uhr mittags beschäftigt werden. Halle a. S., den 25. Mai 1895. **Die Polizei-Verwaltung.**

2. Sonntagsruhe im Kürschnergewerbe.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichsstatlers vom 3. November 1895 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 1185) wird hiermit die Bekanntmachung der unterzeichneten Verwaltung vom 25. Mai 1895 (Saale-Zeitung Nr. 402) in soweit abgeändert, daß die hiesigen Arbeitgeber des Kürschnergewerbes vom Jahre 1899 an nicht mehr an den vier, sondern den letzten sechs Sonntagen vor Weihnachten bis Mittags 12 Uhr gewerbliche Arbeiter beschäftigen dürfen.

Auf die Ausübung des Handelsgewerbes in der Kürschnerei findet die vorstehende Bekanntmachung keine Anwendung. Halle a. S., den 20. Dezember 1898. **Die Polizei-Verwaltung.**

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit in Erinnerung gebracht. Halle a. S., den 11. Mai 1905. **Die Polizei-Verwaltung.**

Bekanntmachung.

In letzter Zeit sind die Brombeeren-Anlagen in dieser Stadt, namentlich in der Vorstadt, durch fremdherlaufende Hunde wiederholt fast bedingt worden. Nachstehende Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 15. Juni 1893 wird daher erneut in Erinnerung gebracht.

§ 1. Hunde müssen außerhalb des Gehörges ihres Befizers stets in gehöriger Kette gehalten werden. Letztere wird nur dann als genügend angesehen, wenn ein Begleiter zugegen ist, welcher den Hund in Ruf- und Schweife hält und zugleich gerufen ist, denselben zur Rückkunft zu nötigen.

§ 2. Für den öffentlichen Straßenverkehr, sowie in den an solche angrenzenden Straßen und Plätzen ist der Hund über einen drei Fuß umspannenden, mittels nicht mehr als fünf an einer höchstens 1 m langen Leine geführt und vom Betreten der Rasenplätze und Anlagen abgehalten werden.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden in den Fällen der §§ 7 und 10 an dem Führer des Hundebesizers, in allen anderen Fällen an dem Befizer des Hundes bzw. demjenigen, welcher den Leinen zur Verfügung hat und Wartung übernommen hat, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Zusätzlich können Hunde, bezüglich deren die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 Absatz 1 nicht beachtet sind, durch die von der Polizei-Verwaltung beauftragte Person oder durch deren Leute angegriffen werden, und erfolgt die Rückgabe eines solchen Hundes an den Befizer nur innerhalb der nächsten 5 Tage gegen Zahlung von 3 Mark Gebühren. Findet dagegen die Einlösung des Hundes innerhalb dieser Zeit nicht statt, so geht der Anspruch auf dessen Rückgabe verloren und wird darauf zu dessen Züchtung gegeben. Halle a. S., den 17. April 1905. **Die Polizei-Verwaltung.**

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der Viehsteuerverordnung kann bezüglich Viehsteuern und Erbs gegen Entschädigung von 60 Pfennigen für die zweifelhafte Rühre und von 35 Pfennigen für die einjährige Rühre abgeladen werden.

Wäse oder Loh sind von der Rühre ausgeschlossen. Die Schutzmarken sind bei der Viehsteuern-Einlösung in Empfang zu nehmen. Halle a. S., den 15. Mai 1905. **Der Stadtkaufm. Kammer.**

Ausdireibung.

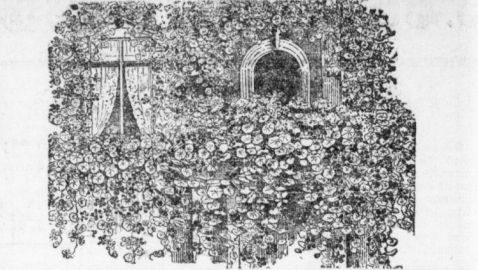
Die Lieferung der Handdrück-Maschinen zum Neubau der Oberrealschule an der Hofstraße in Halle a. S. soll im Wege der Wettbewerbsvergabe vergeben werden. Angebote sind bis **Mittwoch den 31. Mai, vormittags 10 Uhr** im Sekretariat, Zimmer Nr. 23 des Saalgebäudes, einzureichen. Die Bedingungen und Zeichnungen liegen im Sekretariat, Zimmer Nr. 27 des Saalgebäudes zur Einsicht aus, bezügl. können auch die Bedingungen schriftlich einreichen werden. Halle a. S., den 15. Mai 1905. **Der Stadtkaufm. Reborff.**

Bekanntmachung.

Auf der Baustelle für die neue Oberrealschule an der Hofstraße können bis auf weiteres an der durch Wäse bestimmten Stelle Boden- und Schutzmarken abgeladen werden. Für die zweijährige Rühre sind 30, für die einjährige 30 Pfennige Abgabe bezügl. zu entrichten. Die beschriebenen Marken sind weiter in der Viehsteuern-Einlösung zu lösen. Halle a. S., den 11. Mai 1905. **Städtisches Postbureau. Reborff.**

Billigste Bezugsquelle für Lebensmittel

- Zucker** pfd. 23 Pf.
 - Reis vollkörnig** Pfund 17 und 12 Pf.
 - Gries fein, mittel, grob** pfd. 17 Pf.
 - Graupen** pfd. 15 und 12 Pf.
 - Alle Nudelsorten** pfd. 28 Pf.
 - ff. Weizenmehl** 1 Meße = 4 Pfd. 50 Pf.
 - Mandeln süße ertrage.** pfd. 85 Pf.
 - Rosinen große** pfd. 15 Pf.
 - ff. Margarine** pfd. 70, 60, 50 Pf.
 - Schweineschmalz** pfd. 45 Pf.
 - gebr. Gerste** pfd. 15 Pf.
 - ff. Kartoffelmehl** pfd. 18 Pf.
 - Erbsen gelbe** pfd. 12 Pf.
 - Erbsen gefüllte** pfd. 16 Pf.
 - Erbsen grüne** pfd. 14 Pf.
 - Bohnen weiße** pfd. 15 Pf.
 - Pflaumen** bosnische pfd. 14 Pf.
 - ff. Mischobst** pfd. 28 Pf.
 - ff. Ringäpfel**, prima, nur pfd. 35 Pf.
 - ff. Suppenpulver** pfd. 52 Pf. Süßes
 - Pflaumenmus** pfd. 14 Pf.
 - ff. Rübensaft** pfd. 18 Pf.
 - ff. Zuckerhonig** pfd.-Glas 40 Pf. 6 pfd.-Topf nur 2.00.
- Seife billig!**
- la. gelbe Schmierseife** pfd. 19 Pf.
 - la. weiße Terp.-Salm.-Seife** pfd. 19 Pf.
 - Oranienburger Seife** Riegel 36 Pf.
 - Soda 3 Pfd. 10 Pf.**
 - 5 Prozent Rabatt in Marken.**
- # Robert Weise,
- Erlichdrichplatz.



Japanischer Balkonschmuck — Blütschmuck. — Nach besonderem Vorzuge innerhalb 4 Tagen aufgehend. Anweisung liegt bei. — Um Fenster, Balkon, Laube, kahle Wände rasch mit anmutigem Grün und Blumen zu bekleiden, besteht ein Samen-Sortiment japanischen Balkonschmuck von blühendem Kletter- und Schlingpflanzen — Blütschmuck — das ganze Sortiment Samen M. 1

ein Doppelsortiment M. 2. — Das Sortiment enthält sauberhaft rasch wachsende, alles über und über mit anmutigem Grün schmückende Kletterpflanzen, die ein farbenprächtig blumiges Kleid schnell über alles Unansehnliche am Haus und im Garten werfen, süßen Wohlgeruch über die Umgebung ausstrahlen.

Alle Blumenöpfe, Kisten, Käbel, freies Land, auch schlechter Boden ist verwendbar; nach drei Tagen gehen die Samen auf, man hat später nichts weiter zu tun, als die Zweige hoch zu binden und dann rankt es und blüht es den ganzen Sommer hindurch bis tief in den Herbst hinein. Die Aufträge sind zu richten an die Blumengärtnereien Peterseim Erfurt, welche Firma den Verkauf und den Versand vornimmt.

* * * Musterortiment: Erfurter Gemüsesamen: Radice, Rettich, Salat, Petersilie, Zwiebeln, Gurken, Blumenkohl etc. im ganzen 10 Pakete Samen M. 1. * * Thüringer Wetterhäuser mit Starkasten und grossem Thermometer 98 Pf. * * Eucalyptus Fieberheilbaum, der berühmte Luftverbesserer Eucalyptus globulus, der heilsame Kräfte birgt gegen Influenza und Asthma, sollte in keinem Wohnzimmer, vor allem in keinem Schlafzimmer fehlen: Eucalyptusbaum-Pflanzen in Töpfen 75 Pf., 3 Exemplare M. 2. * * Zimmerkakazien in Töpfen 35 Pf.

Holz-Auktion.

Donnerstag den 25. Mai cr. sollen auf Burgkennitzer Forstrevier

ca. 1600 Stück tieferer Bau- u. Brettschlämme II.-V. Kl. meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden. Nach der Auktion werden Angebote auf tieferer und pappeller Bretter, sowie tieferer Kanthölzer entgegengenommen.

Zusammenkunft: 9 Uhr vorm. im hiesigen Gasthof. **Die Forstverwaltung.**

Jagdrad

ist - auch für 1905 das tonangebende Fahrrad.

2 und 5 Jahre Garantie.
Fahrräder von Mk. 56.— an.

Pneumatikmädel Mk. 2.75. Luftschläuche Mk. 2.90. Aestylampen Mk. 1.60. Glocken Mk. —15. Pumpen Mk. —35. Sättel Mk. 1.80. Ketten Mk. 1.40. Pedal Mk. 1.05. Nähmaschinen Mk. 22. Waschmaschinen Mk. 28. Wäschekatalog Mk. 18. Auf Wunsch Ansichtsendung. Hauptkatalog sendet an jedermann gratis und franco die **Waffen- und Fahrradfabrik in Kreiensen (Harz) No. 89.**

Amor

Das beste Metall-Putzmittel

überall zu haben in Dosen à 10 Pfg.

Fabr. Lubzyski & Co., Berlin N.O.

Wusverkauf.

Alle Güter aus der Max Lichtenstein'schen Konkursmasse, obere Leipzigerstr. 66, herrührenden Waren, wie:

Fertige Kleider, Blusen, Röcke, Unterröcke, Korsetts, Schürzen, garnierte u. ungarinierte Damen-, Mädchen- u. Kinderhüte werden zu spottbilligen Preisen ausverkauft.

pro Vid. 40—60 Pfg. **Bardenwerper, Südhofstr. 22. 2189.**

Von heute ab steht wieder wie allwöchentlich ein Transport von **30 Stück prima hochtragender u. neumilchender Kühe mit Kälbern** preiswert bei mir zum Verkauf.

Fritz Burgmann, Halle a. S.-Diemitz, Berlinerstrasse 6.

Telephon 1141.